stomatologischer Spezialkenntnisse auf forensische Fragestellungen, z. B. unbekannter Identifizierung Toter oder von Skeletten bzw. von einer Vielzahl von Opfern bei folgenschweren Unfällen, die mittels Zahnstatus wesentlich erleichtert mitunter (Brandleichen) nur dadurch möglich ist. Voraussetzung dazu sind Vergleichsangaben der behandelnden Zahnärzte. Weiterhin sind die Einschätzung von Bißspuren (-> Zahnspuren) und deren Vergleich mit Gebißabdrücken von Verdächtigen (u. U. Täteridentifizierung).

forensische Toxikologie: in der gerichtlichen Medizin integriertes Spezialgebiet der auf -» Vergiftungen angewandten analytischen Chemie unter Einbeziehung von Kenntnissen, Erfahrungen und Methoden aus der Toxikologie, klinischen Symptomatologie, Pharmakologie, Pharmakognosie, pathologischer Anatomie pathologischer Physiologie. Der Nachweis von -» Giften durch den spezialisierten Chemiker und Diagnose der Vergiftung durch die den Mediziner erfordern eine enge und konstruktive Zusammenarbeit. - toxikologisch-chemische Analyse

forensische Wissenschaften: den forensischen ("gerichtlichen") Wissenschaften sind solche medizinischen, psychologischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen verstehen, die im Grunde die gleiche gesellschaftliche Aufgabenstellung haben wie die sozialistische Kriminalistik und die daher mit ihr in überaus enger Beziehung stehen. Es gehören dazu: die forensische Medizin, die forensische Psychiatrie, die forensische Psychologie sowie die forensische Chemie und die forensische Biologie, die häufig schon als kriminalistische Chemie und kriminalistische Biologie bezeichnet werden.

forensisch-psychiatrisches Gutachten: Aussagen eines Psychiaters über Zurechnungsfähigkeit Straftäters. Bei begründetem Zweifel an der - Zurechnungsfähigkeit eines Straftäters müssen die Justiz- oder Untersuchungsorgane ein forensischpsychiatrisches Sachverständigengutachten bei den Leitern der entsprechenden staatlichen Einrichtungen anfordern. Bei der Anforderung ist darzulegen, aus welchen tatsächlichen Umständen sich Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit ergeben, von welchem Sachverhalt der Gutachter auszugehen hat und welche konkreten Fragen von ihm zu beantworten sind. Zur Vorbereitung eines Gutachtens kann der Täter bis zu sechs Wochen in eine psychiatrische Klinik eingewiesen und eine körperliche Untersuchung vor genommen wer-den. Die Blutentnahme stellt dabei oberste Grenze medizinischer Maßnahmen dar, die unter Umständen gegen den Willen des Probanden vorgenommen werden dürfen. Bei Einweisung in die Klinik bleibt ein evtl, bestehender Haftbefehl aufrechterhalten.

Psychiatrische Gutachten haben wie iedes andere Beweismittel auch keine im voraus festgelegte Beweiskraft. Das Gericht muß sie daher wie jedes andere Beweismittel auf ihren Beweiswert prüfen. Sie müssen daher eine Reihe von Qualitätsmerkmalen aufweisen: Das f .-p. G. muß die wesentlichen Beweistatsachen übersichtlich darstellen und erkennen lassen, von welchem Sachverhalt der Sachverständige ausgegangen ist. Es muß dargelegt werden, wie er zu seischlußfolgernden ner Aussage Untersuchungsmethokommt Die den, deren Ergebnisse und Interpretationen müssen klar und in einer für den medizinischen Laien verständlichen Sprache dargelegt sein. Der Gutachter muß vor allem darlegen,